

STATUTEN

"Verein - Wissenschaftliche Akademie für Vorsorgemedizin"

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Verein - Wissenschaftliche Akademie für Vorsorgemedizin".
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Graz.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet.
- 1.4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke iSd § 35 und § 37 BAO (Bundesabgabenverordnung) idgF.

2. Zweck des Vereines:

2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt insbesondere die wissenschaftliche Aufbereitung und Umsetzung von Maßnahmen der medizinischen Prävention, Gesundheitsvorsorge und -förderung, der Sozialmedizin, der Arbeitsmedizin und der multiprofessionellen Beratung, Betreuung und Behandlung von Suchtkranken in der Einrichtung/Ordination und im mobilen Dienst.

2.2. *Zur Erreichung des Vereinszweckes ist insbesondere vorgesehen:*

- ♦ Wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung
- ♦ Wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der medizinischen Prävention, Gesundheitsvorsorge und -förderung
- ♦ Wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet Sozialmedizin
- ♦ Wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin

- ◆ Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung, der präventiven, sozialen und rehabilitativen Medizin sowie der Arbeitsmedizin.
- ◆ Mitwirkung an der Umsetzung der inhaltlich bezogenen Gesundheitsziele der Steiermark durch Entwicklung und Durchführung, insbesondere folgender Maßnahmen:
 - Verbesserung der Gesundheit durch Ernährung und Bewegung,
 - Verringerung von Gesundheitsfolgen durch problematischen und/oder abhängigen Konsum legaler und illegaler Suchtmittel,
 - Förderung der seelischen Gesundheit, der hohen Lebensqualität, des selbstbestimmten Lebens mit Familie, Partnerschaft und Sexualität und eines risikobewussten Umgangs mit alkoholhaltigen Genussmitteln,
 - Verbesserung des Schutzes vor Infektionen,
 - Förderung der Reduktion von Unfallrisiken und Folgeschäden,
 - Stärkung der Zahngesundheit.
- ◆ Aus- und Fortbildung der auf diesen Gebieten tätigen Personen
- ◆ Vorträge und Publikationen
- ◆ Aufklärung der Öffentlichkeit
- ◆ Unterstützung der zuständigen Behörden

2.3 Der Verein ist – abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken – ausschließlich berechtigt, Geschäfte zu schließen und Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung des gemeinnützigen bzw. mildtätigen Vereinszwecks erforderlich, dienlich und nützlich sind.

2.4 Die Erfüllung des Zwecks wird vom Verein unmittelbar selbst vorgenommen. Der Verein hat die Möglichkeit hierzu auch Dritte zu beauftragen, wenn vorab sichergestellt ist, dass das Wirken des jeweiligen beauftragten Dritten wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel:

3.1. Ideelle Mittel

Vorträge, Versammlungen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Informationsbroschüren und sonstigen Publikationen, Informations- und Erinnerungsservice für Vorsorgetermine, Konzeption und Umsetzung sonstiger Maßnahmen zur Förderung der Inanspruchnahme vorsorgemedizinischer Angebote, Übernahme von Aufträgen, die der Erfüllung des Vereinszwecks unmittelbar bzw. mittelbar dienen (z.B. Führung einer interdisziplinären Kontakt- und Anlaufstelle für eine basale Suchtkrankenversorgung (Beratung, Betreuung und arzneimittelgestützte

Behandlung) und gesundheitsförderliche Maßnahmen, Durchführung des Mamma-Screening-Programms), organisatorische Durchführung von Impfkationen, Aufbau und Administration einer Impfdatenbank, Erhebung und Auswertung statistischer Daten, Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis aber ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben Zwecke wie der leistungserbringende Verein fördert.

3.2. Materielle Mittel

Beitragsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Erträge aus Aktionen, Erträge aus der Vereinstätigkeit bzw. Erträge aus übernommenen Aufträgen zur Erfüllung des Vereinszwecks, Beiträge, Vergütungen für erbrachte Leistungen gemäß Pkt. 3.1., Vergütungen und Subventionen der öffentlichen Hand und der Sozialversicherungsträger, Erträge aus der Vermögensverwaltung, Verkauf von Vereinsdrucksachen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

3.2.1. Etwaige Überschüsse aus dem Tätigkeitsbereich sind unter ausdrücklichem Ausschluss einer Gewinnerzielungsabsicht zur Erfüllung des im Pkt. 2 angeführten Vereinszweckes zu verwenden. Die Überschüsse sind daher ausschließlich den gemeinnützigen Zwecken dieses Vereines zuzuführen.

4. Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- 4.1. ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen,
- 4.2. außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern, der auf Beschluss des Vorstandes herabgesetzt werden kann.
- 4.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft:

- 5.1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristischen Personen werden.
- 5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen

verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

5.3. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

6. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

6.1. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

6.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieser trotz Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

6.3. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

6.5. Das ausgetretene/ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Rückvergütung einbezahlter Vereinsgelder.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

7.2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Leistungen der Einrichtungen des Vereines zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

8. Die Generalversammlung:

8.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, innerhalb von 4 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

8.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens binnen zwei Monaten nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

8.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

8.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

8.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.

8.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet

die Generalversammlung 15 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

8.7. Die Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9. Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

9.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

9.2. Beschlußfassung über den Voranschlag.

9.3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und sonstiger Prüfer.

9.4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.

9.5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

9.6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.

9.7. Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

9.8. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

10. Der Vorstand:

10.1. Der Vorstand besteht aus

- ◆ dem Obmann

- ◆ dem Schriftführer
- ◆ dem Kassier
- ◆ deren Stellvertreter, sowie höchstens
- ◆ 5 Beisitzern.

10.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jedenfall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

10.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand aufzunehmen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Der Vorstand kann weiters fachkundige Personen in beratender Funktion (ohne Stimmrecht) in den Vorstand kooptieren.

10.3.1 Der Vorstand kann, zur Erleichterung der Erfüllung seiner Aufgaben, Projektgruppen einrichten, bzw. Mitglieder für Steuerungsgruppen aus dem Vorstand zur Abwicklung bestimmter Projekte bestellen, die sich im Speziellen um die inhaltlichen und organisatorischen Belange dieser bestimmten Projekte annehmen. Die Mitglieder der Projektgruppe/Steuerungsgruppe sind in diesem Aufgabenfeld stimm- und entscheidungsberechtigt und müssen vergangene und zukünftig absehbare Entscheidungen dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorlegen. Die Entscheidungen der Mitglieder der Projektgruppe/Steuerungsgruppe dürfen nicht den allgemeinen Statuten des Vereins widersprechen oder rechtswidrig sein. Die vom Vorstand bestellten Mitglieder der Projektgruppe/Steuerungsgruppe können sowohl aus ordentlichen, als auch aus kooptierten Vorstandsmitgliedern bestehen, allerdings muss mindestens ein ordentliches Mitglied bestellt sein.

10.4. Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich einberufen.

10.5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

10.6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Abwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimme anwesenden Vorstandsmitgliedern übertragen, dies bedarf der Schriftform.

10.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

10.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 10.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 10.9.) und Rücktritt (Pkt. 10.10.).

10.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.

10.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

11. Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters die Vereinsgeschäfte zu führen. Der Vorstand hat den Verein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unter besonderer Beachtung der Sparsamkeit zu verwalten. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein gemäß den Bestimmungen des VerG idgF und den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Es hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von fünf Monaten die Rechnungslegung gemäß dem VerG zu erstellen.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

12.1. Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen.

12.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandsitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Beschlüsse des Vorstandes können auch über Umlaufbeschlüsse gefasst werden, so der Vorstand die Beschlussfassung auf einen Umlaufbeschluss vertagt, bzw. eine aktuelle Situation einen Umlaufbeschluss notwendig macht.
- b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Bei finanziellen Belastungen des Vereins (insb. Kredite) müssen der Obmann und der Kassier gemeinsam zeichnen.
- d) Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

13. Die Rechnungsprüfer:

13.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

13.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

13.3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.2., 10.8., 10.9. und 10.10. sinngemäß.

14. Das Schiedsgericht:

14.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

- 14.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 14.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind **vereinsintern** endgültig.

15. Auflösung des Vereines:

- 15.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 8.7. der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 15.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Verwertung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vereinsvermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, unter Berücksichtigung des Vereinszwecks gemäß VP 2 der Satzung ausschließlich gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zwecken im Sinne der § 34 ff BAO, zugunsten des Bereiches Gesundheitswesen zufallen. Gleiches gilt im Falle des Wegfalls des begünstigten Vereinszweckes bzw. bei Aufhebung des Vereines.
- 15.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.